

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 16653/2026	Datum 15.04.26	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

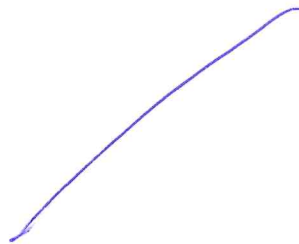
Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

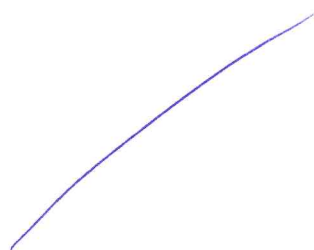
Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~



c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.



2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die Grenzmarken der exzentrischen Abmarkungen „A“ wurden nicht vorgefunden. Die exzentrischen Abmarkungen sind nicht mehr erforderlich, da der jeweilige Grenzpunkt direkt abgemarkt wird. Die Abmarkungen „A“ werden entwidmet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

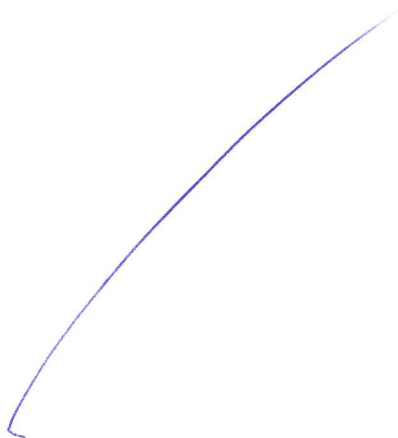
Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Unterer Sehlmet 16, 54516 Wittlich,

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.



Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 16653/2026	Datum 15.04.26	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

$$\frac{544}{2}$$

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznieberschrift
			1234 Flurstücksbezeichnung 1234 12 1234/12
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt
		<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißeitzen
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerlinie)		Grenzst. & B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, N: Nagel, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
	Vorgedundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißeitzen)
			geh
			Vorgedundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh), (ger), erneuert (em), gesenkt (ges))